



**BEKANNTMACHUNG**  
**BESCHLUSS DES GEMEINDEKOLLEGIUMS BÜTGENBACH**  
**BETREFFEND EINER BETRIEBSGENEHMIGUNG**

In Anwendung des Artikels D. 29-22 §2 des Buches I des Umweltgesetzbuches bringt das Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach zur öffentlichen Kenntnis dass durch Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde BÜTGENBACH vom 20.09.2022 ENGIE mit Sitz in 1000 BRÜSSEL, Boulevard Simon Bolivar 34 die Betreibungsfrist für die Betreibung eines Windparks mit 4 Windkraftanlagen in 4750 ELSNBORN, Roderhöhe, Parzellen katastriert, Flur A, Nr. 1 B und 1 H und Flur B, Nr. 1V2, 1M6, 1V4, bis zum 07.11.2032 verlängert wurde.

Der Beschluss kann bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach (Dienst Bauamt Büro 06) Zum Brand 40 in 4750 BÜTGENBACH während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum während den Öffnungszeiten sowie samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Wenn die Einsichtnahme an einem Samstagmorgen stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus beim Bauamt (Telefon: 080/44.00.79 Herr BRODEL) anmelden.

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungstreitsachen einreichen.

Die Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Verwaltungstreitsachen, Rue de la Science 33, 1040 BRÜSSEL kann mittels eines schriftlichen, von den interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angerufen werden.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

Bütgenbach, den 29-09-2022

Die Generaldirektorin, Namens des Kollegiums,

Der Bürgermeister,

  
KRINGS V.



  
FRANZEN D.